jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/8 10ObS236/93 (10ObS1004/93), 10ObS29/13g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1994

Norm

ZPO §519 Abs2 F
ZPO §519 Abs1 Z2 H

Rechtssatz

Wurde über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache erkannt und damit der Nichtigkeit des§ 477 Abs 1 Z 6 ZPO verwirklicht, ist der Rekurs nach § 519 Abs 1 Z 2, Abs 2 ZPO zulässig.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 236/93
  Entscheidungstext OGH 08.02.1994 10 ObS 236/93
- 10 ObS 29/13g
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 10 ObS 29/13g
  Vgl auch; Beisatz: Gegen die Zurückweisung einer Wiederaufnahmsklage durch das Berufungsgericht ist analog § 519 Abs 1 Z 1 ZPO der Rekurs jedenfalls zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0043863

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at